Stadt Soltau

# Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

## Inhaltsverzeichnis

**05.09.2025 - Bekanntmachung Nr. 48**

59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Sonderbaufläche Vogelbeerweg / Lüneburger Straße“ - Genehmigung

**05.09.2025 - Bekanntmachung Nr. 49**

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 88 „Vogelbeerweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung - Satzungsbeschluss

**Impressum**

**Herausgeber:** Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
**Verantwortlichkeit:** Erster Stadtrat Karsten Lemke | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
**Erscheinungsweise:** nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
**Kostenloses Abonnement:** per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

# B e k a n n t m a c h u n g

**59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Sonderbaufläche Vogelbeerweg / Lüneburger Straße“**

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 19.06.2025 die 59. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Vogelbeerweg / Lüneburger Straße“ beschlossen.
Der Landkreis Heidekreis hat mit Verfügung vom 21.08.2025, Az.: 61.21.021.052, die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigungsverfügung wurde gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument übermittelt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Das Plangebiet der 59. Änderung ist in dem nachstehenden Lageplan dargestellt:

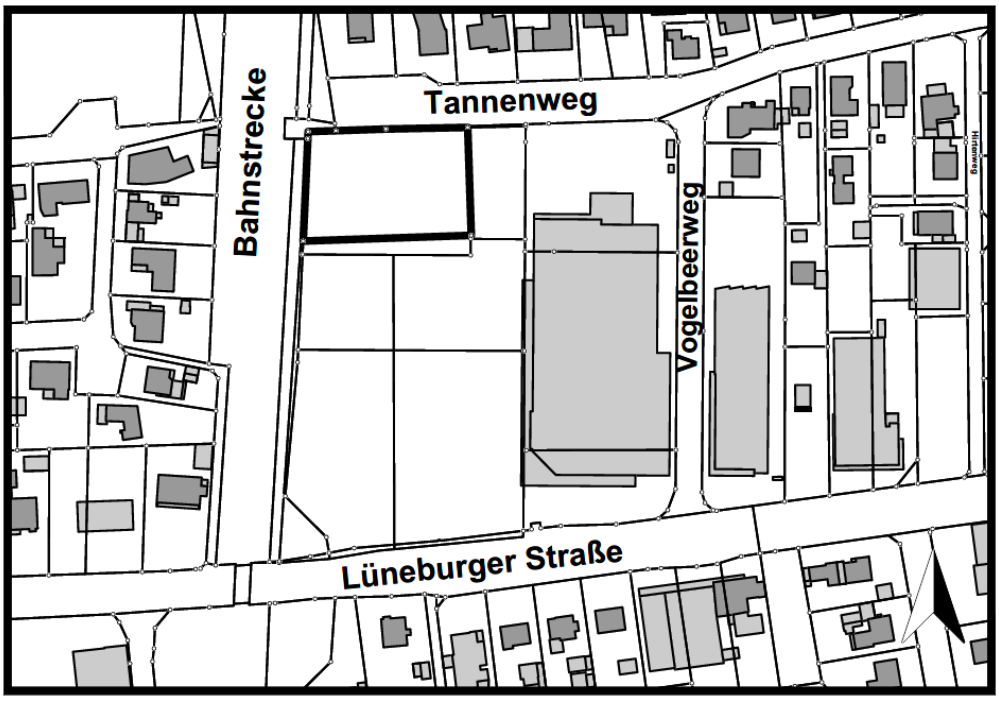


*Grundlage des Lageplans: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS); vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau*

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Servicezeiten im Rathaus der Stadt Soltau, Fachgruppe 61, Stadtplanung und Stadtentwicklung, Poststraße 12, 29614 Soltau, zu jedermanns Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine vorherige Terminabsprache in der Fachgruppe 61 unter der Rufnummer 05191 82-611 wäre wünschenswert.
Außerhalb der Servicezeiten können telefonisch unter der genannten Rufnummer sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: planverfahren@stadt-soltau.de, andere Zeiten vereinbart werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Soltau unter https://www.soltau.de/home/bauen-wohnen-stadtentwicklung/flaechennutzungsplan.aspx sowie unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste eingestellt und zugänglich gemacht.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 28.08.2025

Stadt Soltau

gez. Karsten Brockmann
Bürgermeister

Stadt Soltau

# B e k a n n t m a c h u n g

## 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 88 „Vogelbeerweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 19.06.2025 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Vogelbeerweg“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau tritt die
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 ist in dem nachstehenden Lageplan dargestellt:

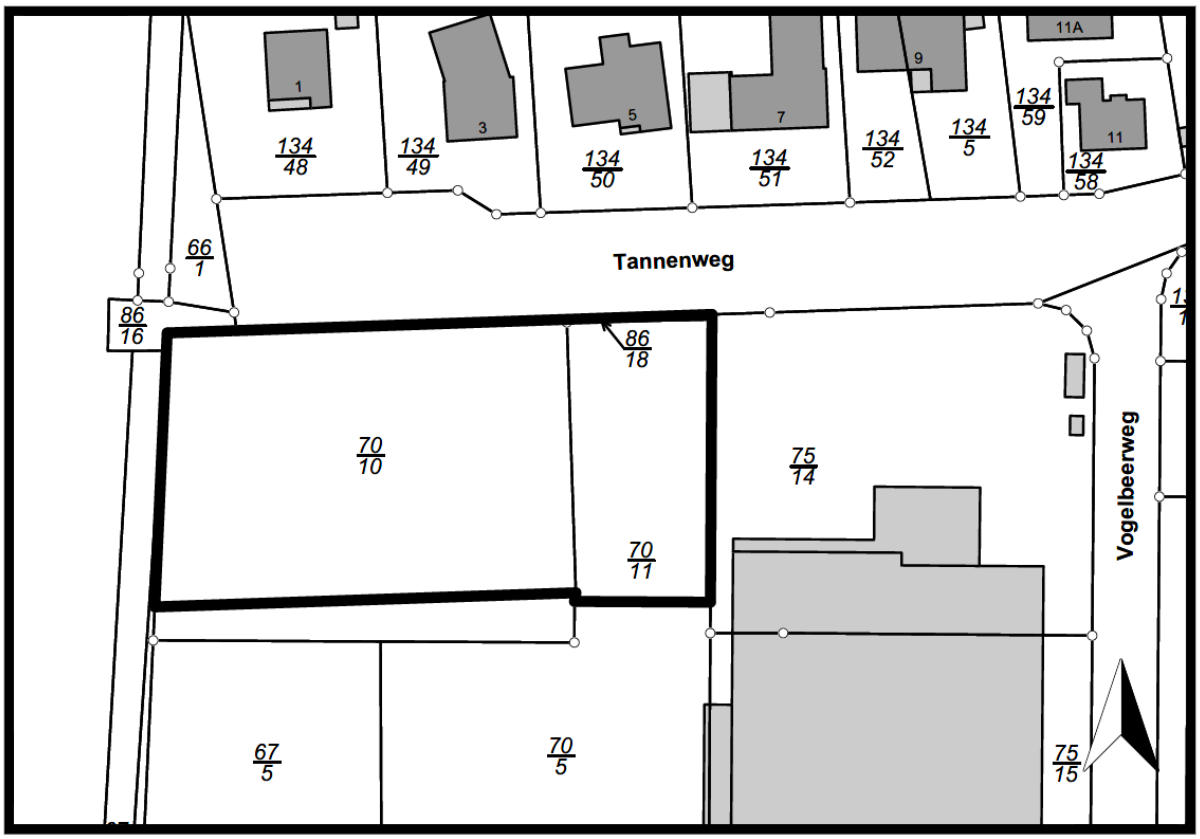


*(Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau*

In der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 wird auf die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau Bezug genommen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Vogelbeerweg“ mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie die genannte DIN-Vorschrift werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Soltau, Fachgruppe 61 Stadtplanung und Stadtentwicklung, Poststraße 12, 29614 Soltau, während der Servicezeiten ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Eine vorherige Terminabsprache unter der nachfolgenden Rufnummer wäre wünschenswert.
Außerhalb dieser Zeiten können telefonisch in der Fachgruppe 61 Stadtplanung und Stadtentwicklung, der Stadt Soltau, Tel.: 05191/82-611 sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: planverfahren@stadt-soltau.de, andere Zeiten vereinbart werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen gemäß § 10a BauGB auf der Internetseite der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bebauungspläne und unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste eingestellt und zugänglich gemacht.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung so-wie die Rechtsfolgen gem. des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 S. 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 S. 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 28.08.2025

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Karsten Brockmann